899

# Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

verlängert.

. 31. Mai 1990

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2 — 316 — 317 — 321-1/2 — 336-1 — 671 — Untergruppe (Blatt 7-3)	Barium Mercaptane Schwefelkohlenstoff Fluorid extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX) Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G <sub>F</sub> die aromatischen Kohlenwas-
der Indexgruppe 700  — Untergruppe (Blatt 7-5)	serstoffe Benzol, Toluol, Xylol ("BTX") aromatische Amine
Damie de 14 15 T 1 1000	

Darmstadt, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe StAnz. 39/1989 S. 1988

900

# Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Gegenstand der Anerkennung

Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. § 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/ Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Um-

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen Index-Gruppe 100: Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:

Index-Nr. 123 Vanadium

Index-Nr. 156-1/2 Barium Index-Gruppe 200: Nichtmetalle I

Index-Gruppe 300: Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:

Index-Nr. 321-1/2 Fluorid Index-Nr. 336-1 EOX Index-Nr. 336-7 POX Gruppenbestimmungen I

Index-Gruppe 400: Index-Gruppe 500: Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:

Index-Nr. 523/524 Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) 523 = TOC,

524 = DOCIndex-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Analytische Qualitätssicherung (AQS) Index-Gruppe Q:

1.2 Die Anerkennung ist befristet bis 3 Monate nach Umzug in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.

Darmstadt, 19. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt V 39 a — 79 f 12/01 — 0 StAnz. 39/1989 S. 1988

901

# Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus "Römer" in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
- 3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
- 4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
  - a) Vier Stellvertreter
  - b) Fünf Beisitzer
  - c) Zwei Schriftführer
- Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
- 6. Vorlage des Raumordnungsberichtes Teil I -
- Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei "Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs" im Anschluß an die "Industrie- und Gewerbefläche, Bestand" (Ticona) in Kelsterbach
- 8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
- Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)

Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen

- 10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
- 11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Obersotzbach
- 12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 39/1989 S. 1988

902

**GIESSEN** 

## Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

"Gießener Bergwerkswald" vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552), "Hangelstein" vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644), "Kümmelberg" vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298), "Koppe" vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641), "Urwaldzelle" vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521), "Arfurter Felsen" vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335), "Runkeler Laach" vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264),

"Blockfelder am Taufstein"

"Forellenteiche"

"In der Breungeshainer Heide"

"Obermooser Teich"

"Reichloser Teich"

"Rothenbachteich"

und

"Wäldchen am Oppenrod"

erhält § 5 folgende Fassung:

. 8 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.".

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

"Brühl von Erda"

"Westspitze Dutenhofener See"

"Teufelsgraben" und

"Kehnaer Trift"

vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979

vom 25. September 1973

geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973

(StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung

(StAnz. S. 1859),

vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776),

(StAnz. S. 2414),

(StAnz. S. 1943)

(StAnz. S. 949), vom 3. April 1974

(StAnz. S. 834)

(StAnz. S. 774)

vom 30. April 1976

vom 25. März 1974

vom 6. Dezember 1974

vom 3. Oktober 1975

(StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589)

vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)

erhält § 6 folgende Fassung:

"§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.".

## Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

## Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Riehl Regierungspräsident

StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Brießelserlen" als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Brießelserlen" als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident

StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Helfholzwiesen bei Erda" vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Helfholzwiesen bei Erda" vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Egelpfuhl bei Oberwetz" vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Egelpfuhl bei Oberwetz" vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Ransberg bei Ober-Gleen" vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes "Ransberg bei Ober-Gleen" vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen gez. Dr. Rhiel Regierungspräsident StAnz. 39/1989 S. 1989

#### Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu Kriminalobermeistern/innen die Kriminalmeister/innen (BaP) Helmut Walter Barth, Karlo Baumann, Berndt Volker Paul Baumgart, Silvana Buderus, Rolf Erich Debus, Klaus Jürgen Deibel, Sigrid Gerhardt, Peter Hartmann, Ulrich Homm, Karlheinz Peter Jäckel, Jürgen Knak, Peter Koch. Anna Emilie Gisela Koerner, Michael Kraus, Roland Kraus. Marianne Lohrmann, Bernd Mohn, Lothar Müller, Gisela Maria Müßig, Klaus Neumann, Klaus Michael Rudolph. Gerhard Schlosser, Ingrid Schwebel, Katharina Seitz, Gerhard Tag, Hans Tolzmann, Bernhard Vékony, Karl Heinz Waldschmitt, Rolf Weidmann, Werner Josef Zimmermann (sämtlich 29. 11. 1974).

Frankfurt/Main, 4, 12, 1974

Der Polizeipräsident P III/12

StAnz. 52/1974 S. 2414

## Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Brinkhöfer (31, 10, 1974);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Otto Faatz, Manfred Steinkampf, Karl-Heinz Wagner (sämtlich 31. 10. 1974);

zur Kriminalobermeisterin Kriminalmeisterin (BaP) Ursula Faul (29, 11, 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenzeit: Kriminalobermeisterin (BaP) Waltraut Skopnik (4. 11. 1974), die Polizeimeister (BaP) Friedrich Becker, Dieter Fritz (beide 19. 11. 1974), Hans-Jürgen Müller, Herbert Schäfer (beide 21. 11. 1974), Hans-Werner Schmidt (25. 11. 1974), Oswald Schreiner (18. 11. 1974), Werner Urbaniak, Peter Werner (beide 21. 11. 1974).

Wiesbaden, 5. 12. 1974 Der Polizeipräsident

StAnz. 52/1974 S. 2414

#### Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Abt (30, 11, 1974).

Wiesbaden-Kastel, 9, 12, 1974

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt 1 b — 5112 / 5113 / 74

StAnz. 52/1974 S. 2414

1824 DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet "In der Breungeshalner Heide" in den Gemarkungen Breungeshaln, Eichelhaln, Feldkrücken, Lanzenhaln, Vogelsbergkreis vom 6. Dezember 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Feldkrücken, Flur 5, Nr. 1 teilweise, Gemarkung Breungeshain, Flur 5, Nr. 1, 2 teilweise, 3, Gemarkung Lanzenhain, Flur 32, Nr. 17 teilweise und 21 teilweise und Gemarkung Eichelhain, Flur 10, Nr. 10 teilweise.

(2) Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rebgeshain, Feldkrücken und Eichelhain und verläuft auf der Gemarkungsgrenze Feldkrücken/Eichelhain in südöstlicher Richtung bis zur Grenze der Grundstücke Nr. 1 und 10, Flur 10, Gemarkung Eichelhain. Hier biegt sie nach Nordosten ab und folgt der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 1 und 10, Flur 10, Gemarkung Eichelhain, über den Goldborn hinaus, dann in südöstlicher Richtung abbiegend bis zum Goldborngraben. Diesem folgt die Grenze bis zu dem Schnittpunkt des Goldborngrabens mit der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen 760 (Gemarkung Eichelhain) und E 672 (Gemarkung Lanzenhain). Von hier verläuft die Grenze entlang der gedachten Linie zwischen den Grenzsteinen 760 (Gemarkung Eichelhain) und E 672 (Gemarkung Lanzenhain) bis zum Grenzstein E 672 (Gemarkung Lanzenhain) und von hier weiter bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Breungeshain/Lanzenhain mit dem Waldweg im Südosten des Geiselsteins. Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze Breungeshain/Lanzenhain in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Holzabfuhrweg, der durch die Abteilung 121 a des Hessischen Forstamtes Schotten zum Geiselstein führt. Diesem Holzabfuhrweg folgt die Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf

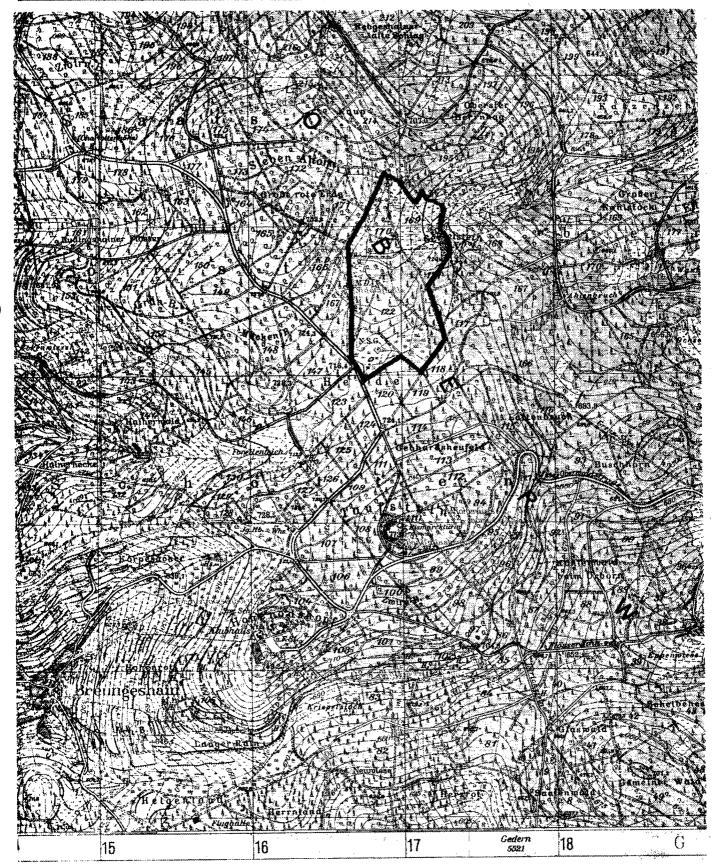
die Abteilungsgrenze 121 a/122 a. Dieser folgt sie in südlicher Richtung, anschließend der Abteilungsgrenze 117 a/118 A bis zum Auftreffen auf den Holzabfuhrweg, der den Grenzstein 223 (Gemarkung Breungeshain) mit der Abteilung 117 a verbindet. Diesem Weg entlang verläuft sie in südwestlicher Richtung bis zum Grenzstein 223 (Gemarkung Breungeshain). Von hier folgt sie der südlichen Grenze der Flur 5, Nr. 3, in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Landesstraße L 3291. Entlang dieser Landesstraße verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Breungeshain/Rudingshain. Dieser folgt sie in nördlicher Richtung bis zum Grenzstein 782. Ab hier folgt sie der Grenze zwischen den Abteilungen 171/170 des Hessischen Forstamtes Schotten bis zur Gemarkungsgrenze Rebgeshain/Rudingshain und dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die das Naturschutzgebiet umgrenzenden Wege und Straßen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Karte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt höhere Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt oberste Naturschutzbehörde in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises untere Naturschutzbehörde in Lauterbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet

§ 3

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
- Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;



Auszug aus der top. Karte 1:25 000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "In der Breungeshainer Heide"

Darmstadt, 6. 12. 1974

Der Regierungspräsident — Höhere Naturschutzbehörde gez. Bach

- das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
- zu lärmen, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
- eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
- 7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
- Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
- 12. Biozide anzuwenden;
- 13. Hunde frei laufen zu lassen;
- 14. eine Entwässerung durchzuführen;
- Nadelholzkulturen anzulegen sowie Nadelholzbestände natürlich zu verjüngen;
- 16. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;
- 17. Waren feilzubieten.

#### 8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 12 und 16 gemachten Einschränkungen;
- die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Bestände. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden zu hören;
- 3. die Ausübung der Jagd;
- die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

## § 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheit:leistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

## § 6

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

- lässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
- lärmt, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
- die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
- 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
- 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- 10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
- 13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
- 14. eine Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
- Nadelholzkulturen anlegt sowie Nadelholzbestände natürlich verjüngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
- 16. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
- 17. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. 12. 1974

Der Regierungspräsident — höhere Naturschutzbehörde — VII/9 — 46 d 04'01 B 11 In Vertretung gez. Bach

StAnz. 52/1974 S. 2414

# 1825

## Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149 ff der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Fünften Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 25. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2906) und dem Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der früheren Oberversicherungsämter vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 102) werden die Ortslöhne für den Regierungsbezirk Darmstadt wie folgt festgesetzt:

für Personen			
über 21 Jahren männl. u. weibl. DM	16—21 Jahren männl. u. weibl. DM	14—16 Jahren männl, u. weibl. DM	unter 14 Jahren männi, u. weibi. DM
35,10	30,—	23,10	17,10